4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebrei=□chen und getreuen GOttes, Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens, ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vermutlich 1712 oder später]

Die neu eingerichtete Licht- und Feuer-Ordnung, welche den 19ten Decembris Anno 1707. im Wäysen-Hause eingeführet ist.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Etanten etwas weiß, das ihn solcher Wohlthat unfähig machet, ist er gehalten, um den Mißbrauch dieser Wohlthat und seines Nächsten Verderben zu verhüten, solches dem Inspectori anzuzeigen: iedoch daß sich ein ieder vor dem Laster, gern von andern etwas verleumderisches anzubringen, hüte, und das, was Wahrheit ist, aus Liebe zu GOtt und seinem Nächsten bey dem Inspectore, nicht bey andern Studiosis, anbringe.

Das Letzte ist nun

Die neu eingerichtete
Licht- und Feuer-Ordnung,
welche den 19ten Decembris Anno 1707.
im Wäysen-Hause
eingeführet ist.

Inhalt.

Wie Feuers-Gefahr verhütet werden solle beym Einheitzen. n. 1-8. Beym Kochen, Brauen, Backen. 9. 10. 11. Bey Kolen-Becken. 12-18. Beym Lichte. 19-23. Bey Ausziehung der Asche. 24.

1.

ES soll nicht zu viel Holtz auf ein mal in die töpfernen Oefen eingeleget werden, von dessen Flamme und Hitze dieselben springen könten: insonderheit soll kein brennend Feuer in einem Ofen seyn zu solcher Zeit, da man in die Kirche gehet, oder sonst alle Personen aus demselben Gemache weggehen; damit nicht in Abwesenheit eine Kachel springe, und Feuer in die Stube falle.

2. Nach 7. Uhr abends soll kein Holtz mehr nachgeleget wer-

werden in irgend einen Ofen, und ausser denen glüenden Kolen, so von dem vor 7. Uhr verbrannten Holtze übrig sind, und bis gegen 10. Uhr Wärme geben können, soll nichts im Ofen gefunden werden.

Dieses ist zu verstehen bey dem kältesten Wetter: denn zu anderer Zeit heitzt man nachmittage billig nur ein wenig oder gar nicht ein.

Doch bey solchen Krancken, bey denen iemand wachet, der in der Nacht das Feuer im Ofen wahrnehmen kan, mag mit dem Einheitzen auch bey der Nacht allerdings so verfahren werden, wie es der Medicus ordnet.

3. Vor dem Ofen-Loche soll kein Holtz liegen: noch weniger Späne und Kien: am allerwenigsten aber soll in das Ofen-Loch etwas dergleichen geleget werden.

4. Im Ofen-Loche soll kein Holtz getrocknet werden, auch nicht zu solcher Zeit, da gar kein Feuer oder Kolen mehr im Ofen sind: auch soll solches nicht auf, unter oder am Ofen geschehen.

5. Die blechernen Ofen-Thüren sollen nie offen stehen, ohne zu der Zeit, da das Holtz zu brennen anfänget, und sehr vielen Rauch machet. So bald der erste dicke Rauch vorbey ist, sollen sie zugemacht, und nur das Luft-Loch offen gelassen werden. Am allerwenigsten aber sollen sie am Abend offen bleiben, als da etwa eine Katze hinein kriechen, und, nachdem sie sich in den Kolen oder heissen Aschen verbrannt hätte, ein Feuer anzünden könte im Heu oder Stroh.

6. Der Ruß, so sich anhänget beym Rauch-Loche, soll alle Wochen abgefeget werden, ein paar Ellen hoch im Schorstein hinan, rings herum an allen vier Seiten des Camins.

7. Wer eingeheitzet hat, oder sonst vor denen Oefen gewesen ist, soll, ehe er zu andern Sachen wieder gehet, zuvor wohl nachsehen, ob etwa ein Kölchen an seinen Kleidern hängend geblieben.

8. Unvorsichtige junge Leute sollen nicht zum Einheitzen gebraucht, noch auch sonst zugelassen werden, daß solche sich vor denen Oefen, um Holtz nachzulegen, oder aus andern Ursachen finden lassen.

9. Wo

9. Wo sonst Feuer gehalten wird, es sey zum Kochen, Brauen, Backen, oder wozu es sonst seyn mag, da soll weder Holtz noch Späne liegen, ohne allein so viel, als auf selbiges mal gebraucht wird, und solches auch nicht nahe bey dem Feuer.

10. Unvorsichtigen jungen Leuten soll nicht erlaubet seyn, etwas für sich oder andere zu kochen.

11. Wer ein Gefäß vom Feuer nimmt und weiter trägt, soll selbiges zuvor wohl besehen, ob auch etwa eine Kole daran klebe, die nachher unterweges abfallen könte.

12. Kein Kolen-Becken soll auf einen höltzernen Fuß-Boden und an höltzerne Wände und Thüren gesetzet werden, so lange noch eine glüende Kole darinnen ist; sondern auf Steine, Gips und wo Mauer-Werck ist, z. E. im Ofen-Loche.

13. Ein Kolen-Becken, darinnen Kolen getragen werden, soll gantz seyn, daß es kein Loch habe, dadurch auch nur ein kleines Kölchen heraus fallen könne.

14. Alle Sorgfalt soll gebrauchet werden, wenn ein Kolen-Becken in einem Gemach niedergesetzt wird, daß nicht etwas in der nähe sey, so von der Hitze der Kolen sich entzünden könte.

15. Kein junger unvorsichtiger Mensch soll ein Kolen-Becken gebrauchen, oder auch nur einem andern bringen.

16. Wer ein Kolen-Becken im Hause die Treppen hinauf träget, soll solches in einem blechernen Futteral tragen.

17. Uber den Hof soll nie ein Kolen-Becken getragen werden, es sey denn dasselbe mit einem solchen Futteral von allen Seiten umgeben.

18. Noch weniger soll sich iemand unterstehen, Kolen in einer Scherbe und Schaufel, oder einen glimmenden Brand, im Hofe oder im Hause von einem Ort zum andern zu tragen.

19. Das Licht soll ein ieder in seiner Officin und Stube mit aller Sorgfalt wahrnehmen, selbiges nicht zu nahe an

Sa-

Sachen setzen, die anbrennen können, nicht brennend stehen lassen, wenn er weg gehet, nicht grosse Schnupfen dran lassen, auch den noch glimmenden Schnupfen nicht auf den Fuß-Boden werfen.

20. Keinem unvorsichtigen jungen Menschen soll erlaubet seyn, daß er mit Lichte allein sey in einem Gemache, noch weniger, daß er damit gehe.

21. Keine Wachs-Rolle soll bey iemanden gefunden werden, es sey denn, daß er einen Wachs-Stock oder Büchse habe, auf welchem oder in welcher selbige also gewickelt oder verwahret sey, daß es nicht weiter brennen könne, als man abgezeichnet hat.

22. Auf den Treppen und im Hofe, wie auch in allen Gemächern, (Stuben und Officinen nur ausgenommen) soll niemand Licht haben, ohne in einer Laterne, die gantz ist.

23. Nachdem gegen 10. Uhr in der Nacht die Oefen, wie auch der Speise-Saal und Schul-Stuben von dem verordneten Curatore des Feuers und Lichts visitiret sind, soll niemand wieder mit Licht in dieselben Stuben gehen, noch weniger soll sich iemand unterstehen, aufs neue Feuer in seinem Ofen zu machen, und später in die Nacht aufzuseyn.

24. Die Asche soll nicht am Abend, sondern des Morgens ausgezogen, auch nicht in ein höltzern, sondern küpfern oder eisern Gefäß gethan, und selbiges mit dergleichen Deckel verdeckt werden.

25. Wer zu diesen Erinnerungen noch mehrere beyzutragen weiß, der zeichne dieselben auf, und liefere sie an seinen Vorgesetzten.

26. Wer iemand siehet gegen diese Erinnerungen handeln, der soll gehalten seyn es anzuzeigen: und wo ers nicht thut, gleicher Strafe mit jenem gewärtig seyn.

Hiemit habe ich denn nun Ewr. Freyherrl. Gn. die zu Anfang dieses Sendschreibens versprochene

Nach-

Nachricht vom Wäysen-Hause und den übrigen hiesigen Anstalten erstattet.

Es lässet mich diejenige Gütigkeit, mit welcher Dieselben vorige Nachrichten aufgenommen, und vergönnet, daß selbige durch öffentlichen Druck iedermann vor Augen gelegt würden, an gleichmäßiger Dero Geneigtheit und Genehmhaltung nicht zweifeln: und zwar um so viel weniger, da Dieselbe mit Freude und Vergnügung bisanhero wahrgenommen, daß GOtt diese Nachrichten zu vieler Menschen Uberzeugung von denen darinnen befindlichen Fußstapfen des Lebendigen GOttes, zur Stärckung vieler Seelen im Glauben und Vertrauen auf GOtt, zur Aufmunterung und Reitzung zur Liebe und guten Wercken, und zur Beschämung derer, die frech Lügen reden, gesegnet habe. Daher denn auch billig die Hoffnung gefasset wird, es werde der getreue GOtt gleichermassen dieses Sendschreiben zu der Leser wahrhaftigem Nutzen gereichen lassen. Ich aber verharre unverrückt &c.

Halle den 30. Martii 1708.

P. S. Am 12ten Aprilis, als man in der Druckerey noch mit dem letzten Bogen beschäftiget war, lief die Nachricht ein, daß für die **Malabaren hundert Thaler** von einem Wohlthäter ordiniret wären: nach deren Ankunft denn die für selbige zusammen gebrachte Summe seyn wird **fünf hundert acht und vierzig Thaler und zwanzig Groschen.**